

STADT KLÜTZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 34

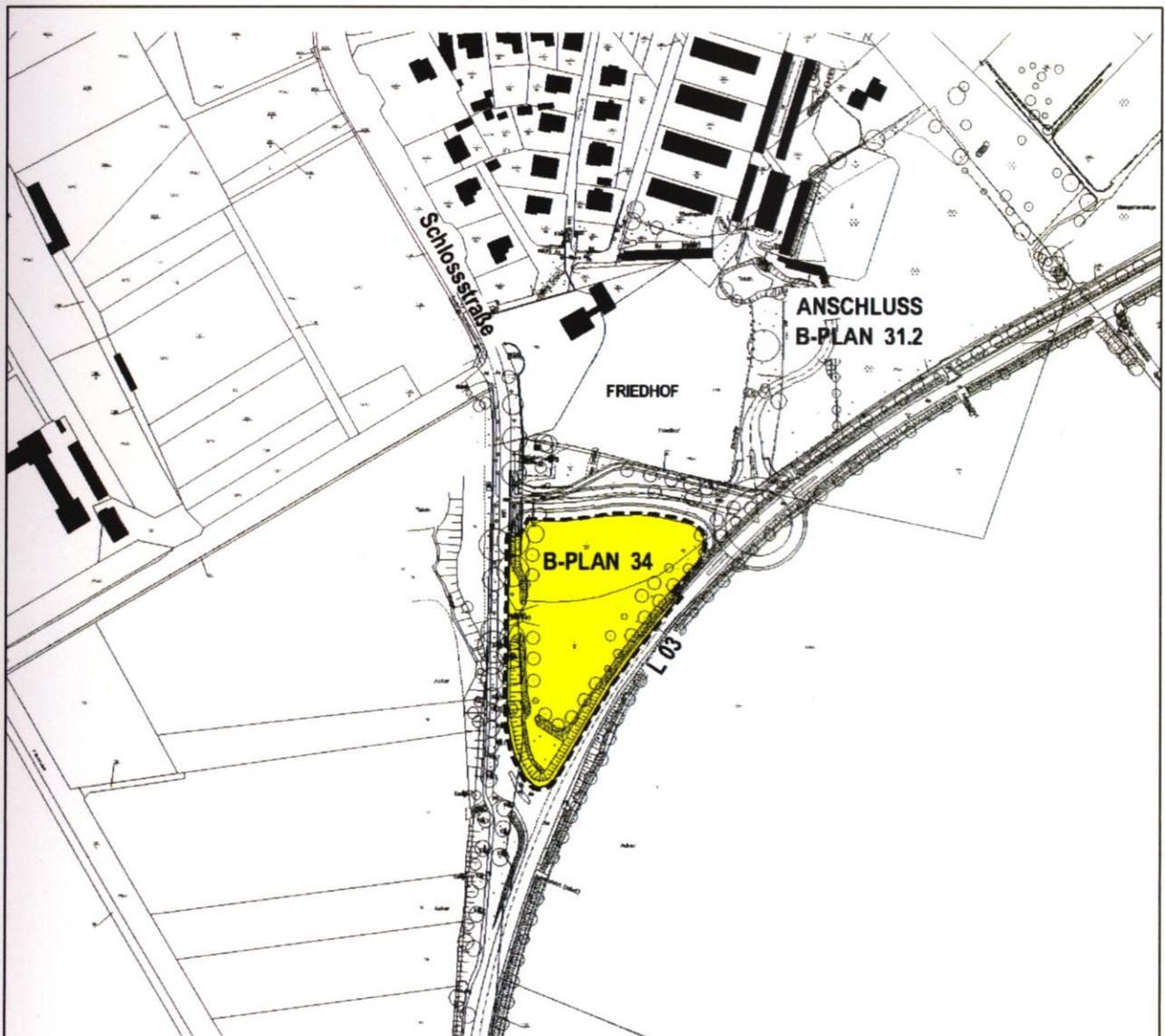


FÜR DEN BEREICH:

„PARKPLATZ SCHLOSS BOTHMER“

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SCHLOSSTRASSE UND LANDESSTRASSE L 03

BEGRÜNDUNG



ÜBERSICHTSPLAN MIT PLANGELTUNGSBEREICH UND NACHRICHTLICHER DARSTELLUNG DES GEPLANTEN KREISVERKEHRS

SATZUNG

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Klütz

| Inhaltsübersicht | Seite |
|---|-----------|
| 1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 | 1 |
| 1.1 Gesetzliche Grundlagen | 1 |
| 1.2 Plangrundlage | 1 |
| 1.3 Planvorgaben | 1 |
| 2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches | 1 |
| 2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen | 2 |
| 2.2 Altlasten | 4 |
| 2.3 Archäologische Denkmale | 4 |
| 3. Planungsanlass und Planungserfordernis | 4 |
| 3.1 Ziel und Zweck der Planung | 4 |
| 4. Inhalt des Bebauungsplanes | 4 |
| 4.1 Erschließung | 4 |
| 4.1.1 Verkehrliche Erschließung | 4 |
| 4.1.2 Ver- und Entsorgung | 5 |
| 4.2 Grünflächen und Grünordnerische Festsetzungen | 6 |
| 5. Auswirkungen der Planung | 6 |
| 5.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 6 |
| 5.2 Immissionsschutz | 7 |
| 6. Umweltbericht | 8 |
| 7. Beschluss über die Begründung | 22 |

1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5, geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), letzte berücksichtigte Änderung: § 59, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Holst und Krähmer aus Grevesmühlen erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

- Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Klütz aus dem Jahre 2000 weist für den Plan Geltungsbereich eine Parkplatzfläche und den südlichen Bereich eine Grünfläche aus.

- Regionalplanung

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vom 25.06.2014 folgende raumordnerische Hinweise mitgeteilt:

Die Stadt Klütz befindet sich im Norden der Region Westmecklenburg und wird vom Amt Klützer Winkel verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Grundzentrum im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusschwerpunktraum und teilweise im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Bis zum 31.12.2012 konnten in der Stadt Klütz 3 073 Einwohner registriert werden.

Das Schloss Bothmer ist ein touristischer Anziehungspunkt und wird nach der Sanierung der Anlage unter anderem ein Veranstaltungsort für Großereignisse regionaler und überregionaler Bedeutung sein. Demzufolge stellt die Erweiterung des touristischen Angebotes an dieser Stelle auch neue Anforderungen an die Infrastruktur (vgl. Pkt. 3.1.3 (2) RREP WM).

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 34 entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, das Verkehrssystem Westmecklenburgs an die wachsenden Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und Touristen anzupassen (vgl. Pkt. 6.4.1 (1) RREP WM).

- Bebauungsplan

Für den Plangeltungsbereich besteht zurzeit kein Bebauungsplan.

- Bestehende Satzungen

In der Stadt Klütz besteht eine Baumschutzsatzung vom 29.01.2002.

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtbereiches südlich des Friedhofes, unmittelbar zwischen Schlosstraße und Landesstraße 03. Es hat eine Größe von ca. 1,01 ha.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

| | |
|---------------|--|
| im Norden | durch den Plangeltungsbereich des B-Planes 31.2, der auch den geplanten Kreisverkehr zugunsten des neuen Wohngebietes und zur Anbindung an die Landesstraße 03 beinhaltet, |
| im Südosten | durch die Landesstraße 03 und |
| im Nordwesten | durch die Schlosstraße. |

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um eine Wiese, die bisher bereits gelegentlich als Behelfsparkplatz für besondere Veranstaltungen genutzt wurde. Die Randbereiche sind zum Teil mit Lindenreihen eingefasst. Siehe hierzu Abbildungen 1 und 3.

Unmittelbar nördlich des Plangeltungsbereiches verläuft ein sehr gut ausgebauter Radwanderweg. Noch weiter nördlich schließt sich der städtische Friedhof an.



Abbildung 1: Ortseingang von Süden mit Plangeltungsbereich rechts



Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangeltungsbereiches (Quelle Google Earth)
Westlich des Plangebietes gut zu erkennen die Schlossanlage Bothmer



Abbildung 3: Plangeltungsbereich von Norden (L 03) mit Lindenreihe

2.2 Altlasten

Im Geltungsbereich liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

Werden dennoch bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich zu informieren.

2.3 Archäologischen Denkmale

Im nördlichen Randbereich der Planung befindet sich ein Bodendenkmal, das nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wurde.

Bauvorhaben im Bereich des Denkmals unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt nach §7 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Die untere Denkmalschutzbehörde gibt hierzu folgende Hinweise:

Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten müssen fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch eine archäologische Fachkraft sichergestellt sein. Die Kosten dieser Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Zurzeit wird das landeseigene größte Barockschloss Mecklenburg-Vorpommers umfangreich saniert und restauriert. Die Sanierungsarbeiten sollen im Jahre 2015 abgeschlossen werden. Neben bereits vorhandenen stadteigenen Parkplätzen werden weitere Parkplatzkapazitäten benötigt, um insbesondere bei Großveranstaltungen den ruhenden Verkehr entsprechend geordnet abwickeln zu können.

Aus diesem Grunde ist der zusätzliche Parkplatz südlich des Friedhofes geplant. Die Realisierung dieses Parkplatzes ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich. Vorausschauend haben die Gremien der Stadt Klütz bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes vor 15 Jahren hier einen Parkplatz vorgesehen, so dass eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich wird.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 wie folgt zusammenfassen:

Erschließung eines zusätzlichen Parkplatzes zugunsten der Besucher der Schlossanlage Bothmer für ca. 140 Besucherparkplätze und zwei Busparkplätze¹.

¹ Auf der Grundlage eines Vorabzuges für den Vorentwurf der Parkplatzanlage durch das Ingenieurbüro Möller GbR Grevesmühlen vom August 2014

Vorgesehen ist ein Abschnittsweiser Ausbau des Parkplatzes.

Der Parkplatz wird notwendig, da das Schloss voraussichtlich 2015 wieder komplett eröffnet wird und der vorhandene stadteigene Parkplatz für Großveranstaltungen etc. nicht ausreichend dimensioniert ist.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Erschließung

4.1.1 Verkehrliche Erschließung

Der einzige Zweck dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Parkplatzes zugunsten der voraussichtlich 2015 wiedereröffnenden Schlossanlage Bothmer. Die Erschließung des Parkplatzes ist über eine bereits vorhandene Zufahrt von Westen über die Schlossstraße vorgesehen.

Zur Verbesserung der gesamten Erschließungssituation für Schloss Bothmer ist mittelfristig vorgesehen, die vorhandene Zufahrt von der Landesstraße L 03 in die Schlossstraße zu sperren und eine neue Anbindung mit einer Kreisverkehrsanlage² auf der Landesstraße 03 etwas weiter nördlich auf Höhe des Friedhofes zu schaffen. Hiermit wäre auch eine sinnvolle Anbindung des geplanten Baugebietes im nördlich angrenzenden B-Plan Nr. 31.2 möglich.

Erste Abstimmungsgespräche für diese vorgesehene Verkehrsanbindung wurden bereits mit dem Straßenbauamt geführt. Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Durchmesser des ursprünglich vorgesehenen Kreisels etwas erweitert und geringfügig nach Süden verschoben. Dies führt zu einer Optimierung der Anbindungen an den Kreisel. Die vorgesehene Erschließung des Plangebietes für den B-Plan Nr. 34 ist allerdings so konzipiert, dass Sie auch unabhängig von dem Ausbau des geplanten Kreisverkehrs realisierbar ist.

Für die Zu- und Abfahrt des Parkplatzes ist in der Planzeichnung an der Schlossstraße ein Bereich vorgegeben, der der dort bereits bestehenden Zufahrtsmöglichkeit entspricht. Zu den übrigen angrenzenden Verkehrsflächen werden Zu- bzw. Abfahrtsmöglichkeiten ausdrücklich durch entsprechende Eintragungen (Zu- und Abfahrtsverbot) ausgeschlossen.

Gemäß Stellungnahme der Straßenaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wurden gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Parkplatz eine Baugenehmigung bei der Bauordnungsbehörde zu beantragen ist. Bei der fußläufigen Erschließung ist darauf zu achten, dass die Wurzelbereiche der Alleebäume nicht beeinträchtigt werden.

4.1.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann gesichert werden.

² Der geplante Kreisverkehr ist bereits als Darstellung ohne Normcharakter im Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung eingetragen. Die entsprechende planungsrechtliche Voraussetzung hierfür soll im Rahmen des nördlich angrenzenden B-Planes Nr. 31.2 geschaffen werden. Abschließende Abstimmungen für die genaue Lage des Kreisverkehrs stehen noch aus.

Im Süden des Plangeltungsbereiches befindet sich bereits eine Senke, die als Fläche für Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser dient und in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 14 BauGB festgesetzt ist.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Bereich der Trinkwasserschutzzone III A. Deshalb ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) mit einem entsprechenden Nachweis nach dem DWA Merkblatt M153 für die Ausbauplanung zu berücksichtigen. Nach Vorabstimmung mit der unteren Wasserbehörde am 25.03.2014 ist für die weitere Planung die Stufe 1 der RiStWag heranzuziehen. Außerdem ist eine Versickerung über eine mindestens 20 cm starke belebte Bodenzone vorzusehen.

In Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben Küste ist ein hydraulischer Nachweis für die bestehenden Entwässerungsanlagen und die durch die überplanten Oberflächenbefestigungen anfallenden gefassten Oberflächenabflüsse vorzulegen. Bei der hydraulischen Berechnung ist die gesamte Parkplatzfläche mit Ausnahme der Grünflächen als versiegelte Fläche zu berücksichtigen.

Bei dem o.g. Besprechungstermin hat die Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass die anteiligen Flächen des Parkplatzes, die lediglich mit Schotterrasen oder ähnlich hergestellt werden, nur für eine eingeschränkte Nutzung zur Verfügung stehen und entsprechend durch Absperranlagen abzutrennen sind.

4.2 Grünflächen und grünordnerische Festsetzungen

Die Randbereiche des Plangebietes werden zum Teil durch Lindenreihen eingefasst. Der Baumbestand wurde in der der Plangrundlage eingemessen und überwiegend zur Erhaltung festgesetzt. Da der Parkplatz unmittelbar am Ortseingang und in der Nähe von Schloss und Park (Denkmalschutz) liegt, soll er nicht nur in den Randbereichen, durch Alleebäume zur Umgehungsstraße (vorh. Linden) und entlang der Schlossstraße (vorh. Kastanien-Allee mit Nachpflanzung von Linden), sondern auch durch Bäume und Sträucher in unregelmäßiger Pflanzung eingegrünt werden.

Zur Gliederung der Fläche selbst und zur Orientierung und Beschattung sind weitere Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Dies ist auch wichtig, um die geneigte, und von Süden aus kommend, vollständig einsehbare Fläche in die Landschaft einzubinden und im Umfeld des Schlosses keinen Parkplatz als dominierendes Element entstehen zu lassen.

Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auf der Parkplatzfläche ist pro 6 Stellplätze 1 Großbaum (z.B. Gefüllt blühende Vogelkirsche – nicht fruchtend - Prunus avium „Plena“, Winterlinde - Tilia cordata oder Spitz-Ahorn - Acer platanoides (Hochstamm 3 x v., StU16-18)) zu pflanzen. Für den Wurzelraum sind pro Baum mind. 6 m² unversiegelt auszubilden (**Text Nr. 1.1**).
- Für die festgesetzte Parkplatzfläche (insgesamt 5.626 m²) ist eine Vollversiegelung bis zu einer Fläche von 5.000 m² zulässig. Die verbleibenden Restflächen sind mit Rasenansaat zu begrünen und extensiv zu pflegen. (**Text Nr. 1.2**).
- Das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen ist nach Süden in die vorhandene Senke zu führen und entsprechend RiStWag zu behandeln. Eine Versickerung für die selten genutzten Schotterrasenflächen über den A-Horizont ist zulässig.

- Im Norden der Parkplatzfläche sind Flächen zur Anpflanzung festgesetzt, die mit heimischen Gehölzen (Hei 200 – 250 / Str 2 x v.) zu begrünen sind (**Text Nr. 1.3**). Die Pflanzen sind in der Anwachsphase vor Wildverbiss zu schützen.

Die **textliche Festsetzung Nr. 1.4** regelt, dass die zur Anpflanzung und Erhaltung festgesetzten Bäume zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen sind.

Im Fall der Alleebäume entlang der Umgehungsstraße sowie der Schloßstraße sind hierbei die Standorte möglichst beizubehalten, um den geschlossenen Charakter der Allee zu erhalten. Eine vor einigen Jahren nachgepflanzte Linde mit einem Stammdurchmesser von 10 cm, die im Einmündungsbereich steht, wird im Zusammenhang mit dem Ausbau des Parkplatzes umgepflanzt.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierdurch sollen unzumutbare Auswirkungen der Planung auf Menschen, Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft³ zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bebauungsplan nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden. Der **Umweltbericht** im **Kapitel 6** dieser Begründung befasst sich eingehend mit diesem Punkt. Hier werden ausführlich die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass für die zusätzlichen überbaubaren Flächen Ausgleichsflächen von 5.325 m² erforderlich sind. Da dieser Ausgleich innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht gedeckt werden kann, ist hierfür ein externer Ausgleich auf dem Flurstück 34 der Stadt Klütz, Flur 1, Gemarkung Hofzumbelde vorgesehen. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zur Anlegung einer Fläche von mindestens 5.325 m² als extensive Mähwiese wird durch eine vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zwischen der Stadt Klütz und dem Vorhabenträger gesichert.

5.2 Immissionsschutz

Der Plangeltungsbereich liegt nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung, so dass unzumutbare Beeinträchtigungen durch die Parkplatznutzung nicht zu erwarten sind. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der geplante Parkplatz voraussichtlich nur an wenigen Wochenenden im Jahr tatsächlich voll ausgenutzt wird, Teilflächen ohnehin nur temporär genutzt werden dürfen und es zudem weitere Parkplatzflächen z.B. westlich der Schloßstraße gibt.

In Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Parkplatz wird eine Lärmimmissionsprognose nach der Parkplatzlärmstudie des Bayer. Landesamtes vorzulegen.

³ Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

6. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde im Auftrag des Vorhabenträgers - des Betriebs für Bau- und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern - von dem Büro TGP aus Lübeck ausgearbeitet.

6.1 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 34 ist das Ermöglichen einer Parkplatzfläche für Besucher der Schlossanlage Bothmer. Im Geltungsbereich werden deshalb nur Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Grünflächen und Flächen zur Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Die Fläche liegt am südöstlichen Ortsrand von Klütz, in einem Winkel zwischen der westlich angrenzenden Landesstraße 3 (Ortsumgehung Klütz) und östlich der Schlossstraße. Im Norden befindet sich der Friedhof der Stadt.

Die bereits vorhandene Zufahrt an der Schlossstraße soll weiterhin als Einfahrt zur Parkplatzfläche genutzt werden. Die davon ausgehend nördliche Fläche soll vordringlich zum Parken ausgebaut werden. Die südliche Fläche, die sich zu den vorhandenen Entwässerungsgräben hin absenkt, soll nur im Bedarfsfall als Parkplatz genutzt werden.

6.2 Prüfmethode

Zur Erfassung der Bestandssituation wurden die Lebensräume, Gehölze und sonstigen Grünelemente im Mai 2014 erfasst. Faunistische Daten wurden nicht erhoben, jedoch wurde auf Grundlage der Biotopausstattung und einer örtlichen Begehung eine Potenzialanalyse für artenschutzrechtlich relevante Arten durchgeführt. Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

6.3 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der gültige Flächennutzungsplan weist bereits einen Parkplatz an dieser Stelle aus. Der Landschaftsplan macht zu dieser Fläche keine expliziten Aussagen, weist jedoch auf die Bedeutung des Fahrradverkehrs auch aus touristischer Sicht hin.

Gesetzlich geschützte Biotop

Geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG M-V) sind im Gebiet nicht vorhanden.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete sind mit DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ sowie DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ mehr als 3,5 km entfernt, so dass ein Einfluss des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Landschafts- und Naturschutzgebiete

Auch diese Schutzkategorie ist im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

Biotopverbund

Durch die bereits jetzt isolierte Lage zwischen zwei Verkehrsachsen hat die Fläche für den Biotopverbund keine übergeordnete Bedeutung. Das Gewässer II. Ordnung, das im südlichen Bereich den Geltungsbereich quert, ist davor und danach verrohrt und kann kaum als Verbundstruktur wirken.

6.4 Bau-, Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Grundsätzlich kann zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Anlage der Parkplatzfläche, Verlust von Gehölzen) und den Betrieb (Verkehr, Nutzung) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

6.4.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialan- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschmissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese auf den zu bebauenden / versiegelnden Flächen befinden und keine zusätzlichen Flächen notwendig sind. Insofern wird der Flächenverlust als anlagebedingte Wirkung verstanden.

6.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Unter anlagebedingten Wirkungen werden die direkten Umwelteffekte verstanden, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die Intensität der anlagebedingten Effekte ist u.a. abhängig

- - vom Flächenverbrauch,
- - von dem Versiegelungsgrad,
- - von Art und Größe des vorgesehenen Vorhabens.

Wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist der direkte Flächenverlust. In Tabelle 1 werden die möglichen Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen potenziellen anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

| Wirkfaktor / Wirkung | | Auswirkung | Betroffene Schutzgüter |
|---|---------------------------------------|---|---|
| Parkplatzfläche Erschließungsflächen | Flächenbeanspruchung | Verlust von Grünfläche, unverbautem Freiraum, Biotopverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Barriere und Zerschneidung von Lebensräumen, Bodenverlust /-degeneration / Teilversiegelung, Verringerung der Versickerungsrate / Reduzierung von Grundwasserdeckschichten nicht zu befürchten, Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse / Beschattung, Verlust von Landschaftselementen | Menschen Tiere und Pflanzen Boden Wasser Klima und Luft Landschaft |
| Grundwasserbeeinflussung durch Überbauung, Regenwasserbewirtschaftung | Gefahr: Grundwasserabsenkung/-stau | Veränderung des Grundwasserstandes / der Grundwasserströme nicht zu befürchten, Verringerung der Versickerungsrate | Wasser, Tiere und Pflanzen |

6.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen können sein: Verschmutzung des Grundwassers oder Verlärmung benachbarter Flächen durch den Verkehr.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Standortwahl, die bereits im Flächennutzungsplan vorbereitet worden ist, wird bereits eine Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erreicht. Es handelt sich um eine Fläche, die möglichst nahe am touristischen Ziel des Bothmer Schlosses liegt, jedoch so weit entfernt ist, dass negative Auswirkungen auf das denkmalgeschützte Ensemble oder die geschützte Allee der Kandelaber-Linden nicht auftreten können. Die Lage an der Umgehungsstraße reduziert Parkplatzsuchverkehr und hält Verkehre aus dem Stadtzentrum heraus.

Die zur Anlage des Parkplatzes vorgesehene Fläche ist eine isolierte, zwischen Verkehrsachsen gelegene Fläche.

Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ist der Erhalt des Baumbestands (u.a. der Kandelaber-Allee) zu nennen.

6.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Massnahmen

6.6.1 Menschen (Wohnen und Erholen)

Wohnhäuser liegen mehr als 250 m weit vom Vorhabenstandort entfernt. Eine unzumutbare Lärmbelastung ist deshalb nicht zu erwarten.

6.6.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Stadt Klütz liegt 12 km nördlich von Grevesmühlen im Kreis Nordwestmecklenburg und Randbereich zwischen dem Naturraum Ostseeküstenland und Naturraum Nordwestliches Hügelland. Der Bereich ist waldarm und verfügt über schwere, fruchtbare Böden, die sich gut für den Ackerbau eignen.

Der Geltungsbereich ist durch die Lage zwischen zwei Hauptverkehrsachsen isoliert.

Vegetation

Am Rand der Fläche befinden sich zahlreiche Großbäume, die v.a. entlang der Straßen angeordnet wurden. An der Schlossstraße handelt es sich v.a. um alte Kastanien, die durch Linden-Neupflanzungen ergänzt wurden. Zur Umgehungsstraße wurde eine neue Linden - Allee begründet. Westlich an die Allee der Schlossstraße befindet sich an der Straßenböschung jenseits des Radweges ein vielartiger Gehölzbestand. Auch entlang der Böschung auf der Ostseite der Schlossstraße entlang des begleitenden Straßengrabens befinden sich Rosen, Schlehen, Weißdorn u.a. Sträucher. Die Alleebäume sind zu erhalten.

Die Fläche selbst ist durch mesophiles Grünland bewachsen, das nach Süden zur Senke hin etwas mehr Feuchte- und Nährstoffzeiger aufweist. Sie wird bereits jetzt in Teilbereichen als Parkplatzfläche genutzt. Ein größerer Bereich bei der Zufahrt ist geschottert.

Entlang oder in den Gräben wachsen Rohrkolben und Hochstauden.



Abbildung 4: Aktuelles Luftbild des Plangebietes

Faunistische Potenzialanalyse

Von der Umsetzung des Vorhabens können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt.

Bei der Begehung im Mai 2014 wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Beim Vorhabengelände handelt es sich um Grünland mit einigen jüngeren Großbäumen und Straßengräben.

Wirkfaktoren des Vorhabens im Hinblick auf die Fauna: Das Grünland wird manchmal als Parkplatzfläche genutzt und gemäht. Für den zukünftigen Parkplatz entfallen einige junge Linden, die Grünlandfläche wird zum großen Teil (maximal 5.000 m²) versiegelt. Es werden neue Großbäume gepflanzt.

Fledermäuse: Für Fledermäuse dürfte die Fläche mit zu einem Jagdhabitat gehören, dessen Bedeutung weitgehend von den umgebenden prägenden Großbaum-Allen als Flugstraßen und mit potentiellen Winter- und Sommerquartieren herrührt. Durch das Vorhaben werden Jungbäume gefällt, die keine Quartiere für Fledermäuse darstellen. Durch die Versiegelung geht allerdings ein Teil ihres Nahrungsraums verloren. Angesichts der großen Aktionsbereiche aller Fledermausarten von (artspezifisch

unterschiedlich) mindestens einigen Kilometern Umkreis um ihre Quartiere ist der Verlust jedoch unbedeutend.

Brutvögel: Als Brutvögel dürften die Gehölzbrüter eine Rolle spielen. Folgende Arten dürften auftreten:

Artenliste der potenziellen Vogelarten.

MV: Rote-Liste-Status nach EICHSTÄDT et al. (2003) und D: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

| | MV |
|--|----|
| Gehölzbrüter | |
| Amsel, <i>Turdus merula</i> | - |
| Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i> | - |
| Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i> | - |
| Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i> | - |
| Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | - |
| Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i> | - |
| Grünfink, <i>Carduelis chloris</i> | - |
| Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i> | - |
| Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i> | - |
| Kohlmeise, <i>Parus major</i> | - |
| Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i> | - |
| Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i> | - |
| Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i> | - |
| Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i> | - |
| Arten halboffener Landschaften | |
| Bachstelze, <i>Motacilla alba</i> | - |
| Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i> | - |
| Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i> | - |
| Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i> | - |
| Feldschwirl, <i>Locustella naevia</i> | - |
| Feldsperling <i>Passer montanus</i> | - |
| Girlitz <i>Serinus serinus</i> | - |
| Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i> | - |

Es kommt potenziell keine Art vor, die nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Eichstädt et al. 2003) gefährdet ist.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Arten der Vorwarnliste

- **Der Feldschwirl kommt in dicht bewachsenen Hochstaudenfluren und -riedern** vor. Der Bestand ist aktuell stabil, jedoch aufgrund eines langfristigen Rückgangs, vor allem in Süddeutschland, auf der deutschen Vorwarnliste. In Mecklenburg-Vorpommern hat der Bestand zugenommen (EICHSTÄDT et al. 2003, 2006).
- **Feldsperlinge** kommen im Allgemeinen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und in Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, im Untersuchungsgebiet die Brachflächen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

- **Baumpieper** brüten in lockeren Gehölzen am Rande von offenen Brachgeländen. Diese Art besiedelt typischerweise den Übergangsbereich vom Waldrand zum Offenland. Wichtig sind Baumreihen oder größere Einzelbäume als Singwarten und offene Flächen mit einer gut ausgebildeten Krautschicht zur Anlage des Bodennestes. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten hat der Baumpieper wahrscheinlich eine Bestandsabnahme erfahren. Er profitiert kurzfristig von Brachflächen.
- Der **Bluthänfling** gehört wie der Feldsperling in die Gruppe von ehemals sehr häufigen Arten der Kulturlandschaft, die zunehmend in Bedrängnis geraten. Auch er benötigt zur Nahrungssuche Unkrautsäume und Ruderalstellen mit einem ausreichenden Angebot an Sämereien.

Für Vögel ist der Verlust eines Teils der Grünfläche von Bedeutung. Der Verlust beträgt ca. 10.000 m² und ist relativ gering und ohne entscheidende Bedeutung für die Vorkommen im Raum. Der Lebensraum der Vögel vermindert sich etwas. Gehölze entfallen nur sehr geringfügig und werden durch Neupflanzungen vor Ort kompensiert. Die geringen Flächenverluste können keine wesentliche Verminderung des Brutvogelbestandes der Arten der obigen Tabelle begründen.

Amphibien: Die Bedeutung der Fläche für Amphibien wird als sehr untergeordnet eingestuft, da diese durch die vorhandenen Verkehrsstrassen isoliert ist und die Gräben nur über Verrohrungen erreichbar sind.

Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV: Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Bäume dieser Größenordnung sind von der Maßnahme nicht betroffen.

6.6.3 Boden/Geomorphologie

Im Geltungsbereich steht Geschiebelehm an. Es handelt sich um einen fruchtbaren Standort, jedoch um eine weit verbreitete Bodenart.

Ein Bodengutachten liegt noch nicht vor.

Die Fläche besitzt eine bewegte Topografie, sie steigt von Süd nach Nord in Richtung Ortslage/Friedhof um rd. 4 m an und ist deshalb gut einsehbar. Deshalb ist auf eine gute Durchgrünung des Parkplatzes zu achten. Aufgrund der Reliefunterschiede wird es auch zu Bodenbewegungen kommen, um die Fläche für die geplante Nutzung einzuebnen. Es wird in Richtung Friedhof und der geplanten Straße zum geplanten Kreisverkehr eine Böschung entstehen.

Durch die Versiegelung für Stellplätze und Fahrgassen des geplanten Parkplatzes geht der anstehende Boden als Standort verloren. Zur Eingriffsminderung ist eine Beschränkung der Vollversiegelung auf die Fahrgassen und die intensiv bzw. öfter genutzten Flächen vorzusehen. Die versiegelten Flächen innerhalb der festgesetzten Parkplatzfläche (insgesamt 5.626 m²) werden auf max. 5.000 m² beschränkt.

Bei der Bauausführung sind die geltenden Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten (keine unnötige Vermischung des Bodens, kein Verlust von Oberboden, Vorsorge gegen Verdichtung etc.).



Abbildung 5: Blick vom Radwanderweg nach Süden

6.6.4 Wasser

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Klütz (VO vom 21.08.2009). Die Trinkwasserbrunnen liegen ca. 700 m entfernt nördlich des Schlosses in der Niederung des Klützer Baches. Der Geltungsbereich des B-Plans-Nr. 34 liegt im sog. weiteren Schutzgebiet A. Es umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserefassung. Hier gelten Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen wie beispielsweise:

- Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen
- Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben

(Quelle: www.zweckverband-gvm.de)

Die Wasserbehörde des Kreises fordert zum Schutz des Grundwassers die Anwendung der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag).

Oberflächengewässer sind in Form von Straßengräben und eines in der unteren Senke verlaufenden wasserführenden Grabens vorhanden. Sie sind über Verrohrungen mit den Gräben entlang der Schlossstraße verbunden.



Abbildung 6: Entwässerungsgraben im Süden des Plangebietes

Das auf den versiegelten Parkplatzflächen anfallende Oberflächenwasser wird durch eine in die Parkplatzfläche integrierte Sedimentationsanlage gereinigt und dann in das Gewässer Nr. 11:0:Kl/2 geleitet. Bei Bedarf kann das Wasser über die Böschungen treten und in der dort vorhandenen natürlichen Senke zurückgehalten werden, bevor es in die Verrohrung unter der Schlossstraße weitergeführt wird oder dort versickert. In dieser Senke kann sich auch das Niederschlagswasser, welches bei Starkregenereignissen auf den unversiegelten Flächen im Geltungsbereich oberirdisch abfließt, sammeln und dort versickern bzw. gedrosselt abgeführt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächengewässer ist aufgrund der Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers nicht zu erwarten. Durch die Versiegelung einer Fläche von maximal 5.000 m² kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Durch die Versickerung eines Teils des Wassers in der vorhandenen Geländesenke wird diese deutlich reduziert, so dass es insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommt.

6.6.5. Klima/Luft

Charakteristisch für das Lokalklima in der Nähe der Ostseeküste sind mäßig warme Sommer und milde Winter sowie lebhaftere Windbewegungen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West. Für das Klima der Stadt Klütz (Ausgleichsfunktion) spielt die Fläche am Ortsrand eine untergeordnete Rolle.

Durch die Versiegelung einer Fläche von maximal 5.000 m² kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas. Erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind aber v.a. wegen der austauschreichen Lage (Küstenklima) nicht zu erwarten

6.6.6 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Klütz, hinter dem Friedhof und zwischen zwei Verkehrsstrassen. Im Landschaftsplan wurden Flächen um den Schlosspark und an der Feston-Allee sowie am östlichen Ortsrand in Richtung der Umgehungsstraße als besonders wertvoll gekennzeichnet.

Die Fläche steigt von Süden nach Norden um etwa 4 m an und ist von Süden aus kommend einsehbar.

Schloss- und Gartenanlage Bothmer befinden sich westlich des Geltungsbereiches, besitzen jedoch keine direkte Sichtbeziehung zum B-Plan-Gebiet. Die Anlage wurde sehr bewusst in einer flachen Senke angelegt, die an drei Seiten von sanft ansteigenden Hügeln flankiert ist. Dies geschah unter dem Einfluss der zeitgenössischen englischen Gartenkunst, in der in jenen Jahren die Einbindung von künstlerisch gestalteten Gärten in die natürliche Landschaft gewünscht war (Quelle: www.mv-schloesser.de). Ausdruck davon ist unter anderem auch die sogen. Feston- oder Kandelaber-Allee (geschnittene Linden), die aus der Landschaft bzw. aus Hofzumfelde im Süden auf das Schloss zuführt.

Durch den gewählten Standort und die Ein- und Durchgrünung des Parkplatzes wird das Landschaftsbild am Ortsrand nicht erheblich beeinträchtigt.



Abbildung 7: Einsehbarkeit der Fläche von Süden aus (Höhenunterschied ca. 4 m)

6.6.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Das Schloss Bothmer ist eine der bedeutendsten Schloss- und Parkanlagen Mecklenburgs und steht unter Denkmalschutz. Insofern gilt auch Vorhaben in der umgebenden Landschaft ein besonderes Interesse. Durch die Entfernung zum Schloss und zur ebenfalls geschützten Feston-Allee sowie die Eingrünung der Parkplatzfläche ist kein Eingriff in die Wirkung des Ensembles zu erwarten.

6.6.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Durch das geplante Vorhaben werden Bodenstandorte versiegelt (Schutzgut Boden) und auch Lebensräume für Pflanzen sowie wildlebende tierische Organismen entfallen (Schutzgüter Pflanzen und Tiere). Außerdem wird die Fläche für die Grundwasserneubildung verringert und das Mikroklima verändert (Schutzgüter Wasser und Klima). Der Eingriffsstandort ist stark begrenzt und wird durch seine isolierte Lage keine weiteren erheblichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen nach sich ziehen.

6.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, und die europäischen Vogelarten, gelten.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten:

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche zu gering wird.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden.

- Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beseitigt oder beschädigt.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen:

- Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen und Amphibien werden nicht beschädigt.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
 - d. Solche Arten sind hier nicht zu erwarten.

Bei einer Verwirklichung der Planung kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

6.8 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt gemäß der Vorgaben „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3).

Im Folgenden wird die Methodik der Bilanzierung Schritt für Schritt erläutert und an die eingriffs-spezifischen Besonderheiten des Vorhabens angepasst.

Erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG sind nur durch den Biotopverlust und durch die Versiegelung von Boden zu erwarten (vgl. Kap. 4). Dieser Umstand wird bei dem methodischen Vorgehen der Eingriffsermittlung berücksichtigt.

Bilanzierungsmethode

A. Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (Bedarf) aufgrund betroffener Biotoptypen (i.d.R. multifunktional):

1. Stufe: Ermittlung des Kompensationserfordernisses

Jedem von dem Eingriff betroffenen Biotoptyp ist eine Werteinstufung zugeordnet, die sich aus dem „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 1999) ergibt.

Den einzelnen Wertstufen sind jeweils unterschiedlich große Bemessungsspannen für das entsprechende Kompensationserfordernis zugeordnet, die in folgender Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 1: Bestimmung des Kompensationserfordernisses

| Werteinstufung | Kompensationserfordernis | Bemerkungen |
|----------------|--------------------------|--|
| 0 | 0 - 0,9 fach | Bei der Werteinstufung 0 sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln. |
| 1 | 1 - 1,5 fach | Bei der Werteinstufung 1, 2, 3 oder 4 sind Kompensationserfordernisse in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln. |
| 2 | 2 - 3,5 fach | |
| 3 | 4 - 7,5 fach | |
| 4 | > 8 fach | |
| | | Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2). |

Quelle: „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 1999)

Für die Versiegelung der Parkplatzflächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um den Versiegelungszuschlag von 0,5 (Anlage 10 Punkt 2.4.1 Tabelle 2, HZE)

2. Stufe: Berücksichtigung der Beeinträchtigung von landschaftlichen Freiräumen

Da das Entwicklungspotential von Biotopen in erheblichem Maße durch vorhandene Störungen (z.B. bestehende Parkplatznutzung, benachbarte Verkehrsanlagen) des Raumes beeinflusst wird, müssen die Vorbelastungen bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses berücksichtigt werden. Die vorhabensbedingte Betroffenheit eines bislang störungsarmen bzw. -freien Landschaftsraumes (bebauungsfreie, unversiegelte, nicht oder nur gering durch oberirdische Infrastruktureinrichtungen belastete Gebiete) macht eine Zunahme des Kompensationserfordernisses notwendig. Entsprechend dem Abstand des Vorhabens zu vorhandenen Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen lässt sich der Freiraumbeeinträchtigungsgrad und damit der Korrekturfaktor für das Kompensationserfordernis ermitteln (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Bestimmung des Korrekturfaktors aufgrund vorhandener Störungen

| Freiraum-Beeinträchtigungsgrad | Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen | Korrekturfaktor für das Kompensationserfordernis gemäß Stufe 1 |
|--------------------------------|---|--|
| 1 | < 50m | x 0,75 |
| 2 | <200m | x 1,0 |
| 3 | <800m | x 1,25 |
| 4 | > 800 m | x 1,5 |

Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (Bedarf)

Das Kompensationsflächenäquivalent ergibt sich aus der folgenden multiplikativen Verknüpfung.

$$\begin{array}{ccccccc}
 \text{Fläche des} & \times & \text{Biototypbezogenes} & \times & \text{Korrekturfaktor} & = & \text{Kompensations-} \\
 \text{betroffenen} & & \text{Kompensationserfordernis} & & \text{Vorbelastung} & & \text{flächenäquivalent} \\
 \text{Biototyps} & & \text{(Stufe 1)} & & \text{(Stufe 2)} & & \text{(Bedarf)}
 \end{array}$$

B. Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs:

Eine additive Kompensation ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da Sonderfunktionen von Natur und Landschaft nicht betroffen sind.

Bilanzierung

Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (Bedarf) aufgrund betroffener Biotypen (i.d.R. multifunktional):

Als eingriffsrelevante Vorhabensbestandteile sind zu nennen:

- Parkplatz – Inanspruchnahme + Vollversiegelung Biototyp Frischwiese (5.000 m²)
Kompensationswertzahl 2,5
- Behelfsparkplatz (unversiegelt) – Inanspruchnahme Biototyp Frischwiese (680 m² abzüglich Baumscheiben (130 m²) = 550 m²)
Kompensationswertzahl 2,0
- Rückhalte- und Versickerungsfläche - Inanspruchnahme (300 m²)
Kompensationswertzahl 2,0

Das Kompensationsflächenäquivalent ergibt sich aus der folgenden multiplikativen Verknüpfung.

$$\begin{matrix} \text{Fläche des} & \times & \text{Biotoptypbezogenes} & \times & \text{Korrekturfaktor} & = & \text{Kompensations-} \\ \text{betroffenen} & & \text{Kompensationserfordernis} & & \text{Vorbelastung} & & \text{flächenäquivalent} \\ \text{Biotoptyps} & & \text{(Stufe 1)} & & \text{(Stufe 2)} & & \text{(Bedarf)} \end{matrix}$$

Die Berechnung des Kompensationsflächenäquivalentes (Bedarf) ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

| BIOTOPTYP | | Wertstufe | Betroffene Fläche in m² | Kompensationserfordernis (Stufe 1) | Korrekturfaktor Vorbelastung (Stufe 2) | Kompensationsäquivalent in m² |
|-----------|---|-----------|-------------------------|------------------------------------|--|-------------------------------|
| 9.2.1 | Frischwiese (geplante Vollversiegelung Parkplatz) | 2 | 5.000 | 2,5 | 0,75 | 9.375 |
| 9.2.1 | Frischwiese (geplante Inanspruchnahme unversiegelter Bedarfsparkplatz) | 2 | 550 | 2 | 0,75 | 825 |
| 9.2.1 | Frischwiese (geplante Inanspruchnahme Rückhalte- und Versickerungsfläche) | 2 | 300 | 2 | 0,75 | 450 |
| | | | 5.850 | | | 10.650 |

Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

- Additive Berücksichtigung qualifizierter landschaftlicher Freiräume: **nicht erforderlich**
- Additive Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen: **nicht erforderlich**
- Additive Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes: **nicht erforderlich**
- Additive Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushalts: **nicht erforderlich**

Zusammenstellung des Kompensationsbedarfes:

Tabelle 3: Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs (als Kompensationsflächenäquivalent)

| Teilpositionen | Kompensationsflächenäquivalent (Bedarf) |
|--|---|
| Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (einschließlich Aufschlag bei Vollversiegelung) | 10.650 |
| Faunistische Sonderfunktion (Sandregenpfeifer, Austernfischer) | 0 |
| Sonderfunktion: Boden | 0 |
| Sonderfunktion: Wasser | 0 |
| Sonderfunktion Klima/Luft | 0 |
| Gesamtsumme | 10.650 |

Kompensationsmaßnahme:

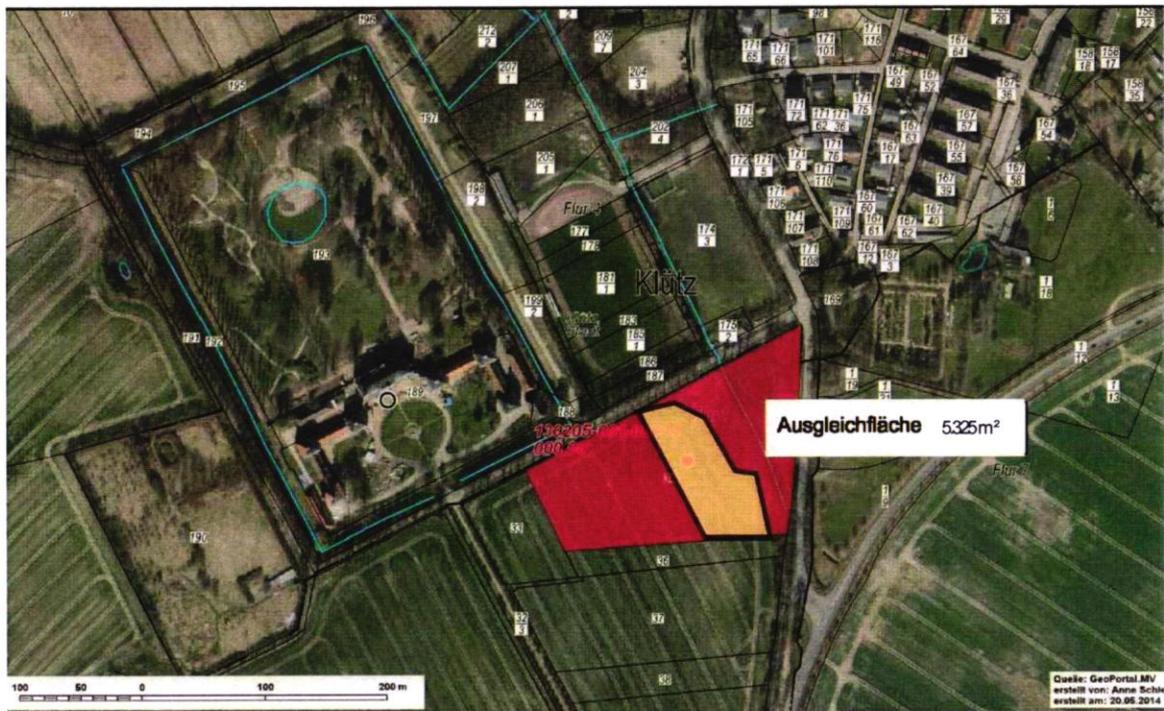
Zur Kompensation des Eingriffs ist als Maßnahme ortsnah westlich der Schlossstraße die Extensivierung einer Ackerfläche vorgesehen (Stadt Klütz, Gemarkung Hofzumfelde, Flur 1, Flurstück 34).

Sie befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers (Land M-V). Hier soll ein Teilbereich der Ackerfläche im Umfeld eines vorhandenen Kleingewässers von 5.325 m² über Sukzession zu einer extensiven Mähwiese entwickelt werden. Als Wertstufe des Zielbiotops wird Faktor 2 angesetzt.

Tabelle 6: Kompensationsmaßnahme

| Maßnahme | Flächengröße (m ²) | Wertstufe | Kompensationswertzahl | Wirkungsfaktor | Flächenäquivalent |
|-------------------|--------------------------------|-----------|-----------------------|----------------|-------------------|
| Acker in Mähwiese | 5.325 | 1 | 2 | 1 | 10.650 |

Im Rahmen der Eingrünung und Durchgrünung des Parkplatzes werden mindestens 22 Bäume neu gepflanzt und Gehölzflächen festgesetzt. Dadurch wird der Wegfall von 6 Linden ausgeglichen.

**Abbildung 8:** Lage der Ausgleichsfläche (Quelle: Geoportal.MV)**6.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Da durch das herausragende Kulturdenkmal „Schloss Bothmer“ und seine Besucher Parkplatzbedarf besteht, ist eine Nullvariante nicht denkbar. Die Fläche würde weiterhin als Bedarfsparkplatz genutzt.

6.10 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist hinsichtlich eines anderen Standortes nicht erforderlich. Der Standort ist bereits im Flächennutzungsplan vorgesehen.

6.11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Es ist nach Fertigstellung des Parkplatzes zu prüfen, ob alle festgesetzten Begrü-
nungsmaßnahmen durchgeführt, die Maßnahmen zu Rückhalt und Reinigung des
Oberflächenwassers umgesetzt und die Ackerflächen aus der ackerbaulichen
Nutzung genommen und gepflegt wurden.

6.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eine bisher als Bedarfsparkplatz genutzte Grünlandfläche soll als Parkplatz für Schloss
Bothmer in Klütz ausgebaut werden.

Die Fläche liegt im Dreieck zwischen Schlossstraße und der Umgehung Klütz (L03) und
hat aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege keine herausragende Be-
deutung. Das Umfeld wird von den vorhandenen Bäumen der Straßenalleen geprägt.
Diese Alleen bleiben erhalten.

Auf der Fläche wird eine rund 5.000 m² große Parkplatzfläche entstehen, die ab-
schnittsweise ausgebaut werden soll. Die Eingrünung und Einbindung in die Landschaft
erfolgt über die Festsetzung von Baumpflanzungen und Gehölzflächen in den Rand-
bereichen. Das Oberflächenwasser wird über eine Sedimentationsanlage gereinigt
und dann in einen vorhandenen Graben geführt. Der gemäß der Vorgaben zur
Eingriffsregelung ermittelte Ausgleich wird eingriffsnah auf Flächen des Vorhaben-
trägers erbracht. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2
Nr. 2 BauGB vorgesehen.

7. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung Klütz in der Sitzung am 02.02.2015
gebilligt.

Klütz, den **03. MRZ. 2015**


.....
(Guntram Jung)
Bürgermeister



Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

In Zusammenarbeit mit

Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17 , 23552 Lübeck . Tel.: 045 – 79882-01 Fax: 0451 – 79882-22
E-Mail: info@tp-la.de